Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Januar 1998

KR-Nr. 356/1997

156. Anfrage (Fragwürdige Arbeitsbestätigungen im Bereich Halbgefangenschaft)

Kantonsrat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, hat am 20. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach ist es in gewissen Kreisen üblich geworden, sich im Hinblick auf den Vollzug grundsätzlich unbedingter Freiheitsstrafen (Halbgefangenschaft) Arbeitsbestätigungen aus dem Milieu ausstellen zu lassen, betreffend deren Seriosität ernsthafte Zweifel mehr als angebracht sind. Es stellen sich daher folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

- 1. Ist der Justizdirektion solches bekannt?
- 2. Inwieweit werden Arbeitsbestätigungen insbesondere bei ansonsten nicht arbeitstätigen Personen vor der Gewährung der Halbgefangenschaft überprüft? Durch wen und wie erfolgt eine allfällige Überprüfung?
- 3. Welches sind die Folgen, sofern an der Ernsthaftigkeit eines deklarierten Arbeitsverhältnisses Zweifel aufkommen bzw. sich die Zweifel bewahrheiten?
- 4. In welchem Umfang sind in den letzten drei Jahren derartige Arbeitsverhältnisse konkret überprüft worden?
- 5. Teilt die Regierung die Sorge, dass bei nicht strikter Einhaltung der Voraussetzungen betreffend Halbgefangenschaft der Strafrechtszweck vereitelt würde?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Halbgefangenschaft haben Verurteilte dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug die nötigen Belege dafür einzureichen, dass sie einer Arbeitstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren. Wird das Gesuch um Halbgefangenschaft gutgeheissen, erfolgt beim Antritt der Strafe in Halbgefangenschaft schon im Hinblick auf mögliche Veränderungen seit dem Entscheid des Amtes für Strafund Massnahmenvollzug eine erneute Überprüfung durch die Verwaltung der Halbgefangenschaftsinstitution. Ergeben sich dabei Zweifel, werden weitere Unterlagen Bestehen eines Anstellungsverhältnisses oder die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt oder der Arbeitgeber wird direkt angesprochen. Während der Strafverbüssung in Halbgefangenschaft werden in unregelmässigen Abständen telefonische Kontrollen vorgenommen, ob sich der Verurteilte tatsächlich an seinem Arbeitsplatz aufhält. Führen diese zum Verdacht, die Halbgefangenschaft werde missbraucht, werden zusätzliche Abklärungen vorgenommen. Bestätigt sich der entsprechende Verdacht, entzieht die zuständige Bezirksanwaltschaft die Zulassung zur Halbgefangenschaft und ordnet die Versetzung des Betroffenen in den geschlossenen Strafvollzug an.

Die Halbgefangenschaftsabteilungen in Urdorf und Winterthur haben in den letzten drei Jahren – abgesehen von den erwähnten regelmässigen Kontrollen und Fällen, in denen diese zur Entdeckung von Missbräuchen der Halbgefangenschaft trotz Bestehens eines regulären Anstellungsverhältnisses führten – in rund zwanzig Fällen intensivere Überprüfungen der Arbeitssituation vorgenommen, wobei die angesprochenen Arbeitgeber auf die möglichen strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Arbeitsbestätigung hingewiesen wurden. In zwei Fällen wurde in der Folge die Halbgefangenschaft entzogen, weil angebliche Arbeitgeber tatsächlich nicht bestehende Anstellungsverhältnisse bestätigt hatten, wobei in beiden Fällen Strafanzeige gegen den Arbeitgeber eingereicht wurde. In zumindest einem weiteren Fall blieb der Verdacht einer missbräuchlichen Bestätigung zwar bestehen, doch konnten keine weiteren Schritte unternommen werden, weil nicht nur ein Anstellungsvertrag und Belege über regelmässige Lohnzahlungen einschliesslich Sozialabzügen vorlagen, sondern weil sich der betroffene Verurteilte während der Arbeitszeit auch am Arbeitsplatz aufhielt und nicht nachgewiesen werden konnte, dass er dort nicht der angegebenen Arbeit nachging.

Auch wenn anzunehmen ist, dass es neben den dargestellten Vorkommnissen einigen weiteren Verurteilten gelungen ist, dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und einer Halbgefangenschaftsinstitution ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis vorzutäuschen, sind solche Fälle angesichts von rund 1100 Strafverbüssungen in Halbgefangenschaft in den letzten drei Jahren offensichtlich sehr selten. Sie stellen daher die bewährte Strafvollzugsform der Halbgefangenschaft nicht in Frage und lassen auch nicht darauf schliessen, dass bei dieser Vollzugsform der Strafzweck in nennenswertem Umfang vereitelt würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**